



## Einführung – Mindestlohn

**Nach langem politischem Ringen gilt ab dem 1.1.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) schreibt eine allgemeine Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde vor.**

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Beschäftigten, die in Deutschland arbeiten. Es spielt keine Rolle, ob sie von einem inländischen oder ausländischen Arbeitgeber beschäftigt werden. Auch Minijobber und kurzfristig Beschäftigte haben Anspruch auf den Mindestlohn. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt der Mindestlohn nur, wenn sie bereits einen Berufsabschluss haben.

Sofern ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag einen höheren Mindestlohn als 8,50 Euro vorsieht, gilt dieser höhere Betrag. Gleiches gilt für höhere bestehende Branchenmindestlöhne bei der Arbeitnehmer-Entsendung oder Lohnuntergrenzen bei der Arbeitnehmer-Überlassung.

Für Zeitungsausträger sowie für Branchen mit allgemeinverbindlichen Tarifverträgen sind die allgemeinen Bestimmungen zum Mindestlohn erst ab dem Jahr 2017 anwendbar. Vorher sind in bestimmten Grenzen auch geringere Löhne zulässig. Langzeitarbeitslose können in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung ebenfalls niedriger entlohnt werden. Für Erntehelfer gilt zwar ab 2015 der gesetzliche Mindestlohn, allerdings wurde zur Erleichterung der Einführung des Mindestlohns die Grenze für sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigungen von 50 auf 70 Tage angehoben (bis einschließlich 2018).

Vom Mindestlohn ausdrücklich ausgenommen sind Auszubildende sowie ehrenamtlich

Tätige. Bei Praktikanten ist eine Vergütung unterhalb des Mindestlohnes zulässig, wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt oder wenn das Praktikum einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitet. Andere Praktikanten haben Anspruch auf den Mindestlohn.



Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn ein Unternehmer für eine Leistung einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) einschaltet. Hier haftet der Auftraggeber neben dem Subunternehmer für die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn. In Zukunft sollte also bei der Zusammenarbeit mit Subunternehmern noch größeres Augenmerk auf deren Vertrauenswürdigkeit gelegt werden.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird vom Zoll überprüft. Hierzu wurden 1.600 neue Stellen geschaffen.

(Stephan Berse)



Die Urlaubszeit ist zu Ende. Auch unsere Politiker kehren wieder an ihre Arbeitsplätze zurück und haben bis Jahresende Einiges zu tun. Offene Themen sind unter anderem Änderungen bei der Selbstanzeige, Erhebung der Pkw-Maut usw.

Betrachtet man alleine die strittigen Punkte bei der Pkw-Maut, wird einem schwindlig. Maut auf Landstraßen? Grenzregionen mautfrei belassen? Unterschiedliche Gutachteraussagen... Europarechtliche Zweifel!

Wahlversprechen einzulösen scheint manchmal sehr kompliziert zu sein. Wünschen wir den Verantwortlichen den richtigen Blick für gute Lösungen!

Ihre

Sabine Richter

### Aus dem Inhalt:

- ✓ Einführung – Mindestlohn
- ✓ Aufbewahrung – Elektronische Kontoauszüge
- ✓ Umsetzung – EU-Bilanzrichtlinie
- ✓ Veranstaltung – Betriebsfeier „light“
- ✓ Neuregelung – EU-Erbrechtsverordnung
- ✓ Prüfung – Künstlersozialabgabe

# Aufbewahrung – Elektronische Kontoauszüge

**In den vergangenen Jahren ist die Nutzung des Online-Banking stark angestiegen. Ein Großteil der Bankkunden lässt sich Kontoauszugsdaten inzwischen ausschließlich elektronisch übermitteln und verzichtet auf den herkömmlichen Kontoauszug in Papierform.**

Unternehmer haben nach der Abgabenordnung unter anderem bestimmte Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer aktuellen Verfügung Stellung genommen, wie elektronisch übermittelte Kontoauszugsdaten aufzubewahren sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Dokumente in der Form aufzubewahren, in der sie der Unternehmer erhält, also elektronisch. Es ist ausdrücklich nicht ausreichend, die erhaltenen Daten

auszudrucken oder in anderer Form (beispielsweise als pdf-Datei) zu speichern, da es sich dabei nicht mehr um das Originaldokument handelt. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen



Kontoauszüge inklusive der digitalen Signatur des Kreditinstituts abgespeichert werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass eine spätere Veränderung der Daten ausgeschlossen ist.

Sofern die Daten im Rahmen einer Außenprüfung nicht in Originalform vorgelegt werden können, kann das Finanzamt die Buchführung als nicht ordnungsgemäß erklären und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Um dem vorzubeugen, besteht oftmals die Möglichkeit, die Kontodaten über den zehnjährigen Aufbewahrungszeitraum vom jeweiligen Kreditinstitut vorhalten zu lassen. Dies sollte gegebenenfalls mit der Bank geklärt werden. Andernfalls ist der sicherste Weg, monatliche Sammelauszüge in Papierform anzufordern und aufzubewahren.

(Matthias Keller)

# Umsetzung – EU-Bilanzrichtlinie

**Rund fünf Jahre nach der letzten größeren Änderung der Bilanzierungsvorschriften sollen diese aufgrund einer EU-Bilanzrichtlinie erneut überarbeitet werden.**

Ein wesentlicher Punkt ist die Anpassung der Schwellenwerte für die Einordnung von Kapitalgesellschaften in bestimmte Größenklassen. Für kleine Kapitalgesellschaften ergibt sich eine deutliche Anhebung der Grenzwerte. Bei der Bilanzsumme beträgt der Wert

6 Mio. Euro (bisher 4,84 Mio. Euro), bei den Umsätzen gilt ein Betrag von 12 Mio. Euro (bisher 9,68 Mio. Euro). Bei der Arbeitnehmerzahl wird unverändert auf 50 Beschäftigte abgestellt.

Werden zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten, müssen die für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden, strengeren Rechnungslegungsvorschriften beachtet werden. Hierzu gehört unter anderem auch

die Verpflichtung zur Prüfung des Abschlusses.

Ob das Gesetz noch in diesem Jahr beschlossen wird, ist derzeit unklar. Die neuen Größenkriterien sollen aber bereits für Abschlüsse zum 31. 12. 2014 gelten. Durch die Ausübung von bilanziellen Wahlrechten sind gegebenenfalls bereits für diese Abschlüsse Erleichterungen möglich.

(Nathalie Jenewein)

# Veranstaltung – Betriebsfeier „light“

**Im vergangenen Jahr sind zu Betriebsveranstaltungen günstige Urteile des Bundesfinanzhofs ergangen (vgl. SP&P-Quartal Winter 2013). Die Finanzverwaltung hat nun reagiert, ist aber bei den bisherigen strengeren Regelungen geblieben.**

Die Richter hatten bei der Ermittlung der 110-Euro-Grenze nur solche Leistun-

gen berücksichtigt, die dem Arbeitnehmer direkt zu Gute kommen (Speisen, Getränke, Unterhaltungsprogramm). Aufwendungen für Mieten oder die Beauftragung eines Eventmanagers wurden nicht angesetzt. Den auf Begleitpersonen entfallenden Anteil der Gesamtkosten hat der Bundesfinanzhof ebenfalls nicht als steuerpflichtigen Lohn des Arbeitnehmers gesehen.

Die Finanzverwaltung wendet die Urteile nicht an. Als Arbeitslohn gelten nach wie vor sämtliche auf den Arbeitnehmer und seine Begleitpersonen entfallenden Kosten. Diese Auffassung soll nun in das Gesetz übernommen werden. Es ist jedoch eine Erhöhung der Freigrenze auf 150 Euro vorgesehen.

(Natalie Gauggel)

# Neuregelung – EU-Erbrechtsverordnung

**Immer mehr Deutsche haben Vermögen im Ausland oder halten sich sogar dauerhaft im Ausland auf. Im Erbfall können sich daraus rechtliche Schwierigkeiten ergeben, da oftmals Gesetze mehrerer Länder nebeneinander anwendbar sind.**

Derzeit richtet sich das deutsche Erbrecht nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Ein deutscher Staatsangehöriger wird nach deutschem Recht beerbt. Besitzt er Vermögen im Ausland, kann bezüglich dieses Vermögens jedoch ausländisches Erbrecht gelten und eine andere Erbfolge als nach deutschem Recht eintreten. Auch Regelungen in einem Testament werden im Ausland möglicherweise nicht berücksichtigt.

In der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland) sowie der Schweiz werden diese Unsicherheiten für alle Erbfälle ab dem 17.8.2015 durch die EU-Erbrechtsverordnung beseitigt. Anwendbar ist dann jeweils das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein Deutscher, der in Italien lebt, wird also zukünftig – unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft – nach italienischem Recht beerbt! Etwas anderes gilt nur, wenn er in einem Testament festgelegt hat, dass das Erbrecht des Landes seiner Staatsangehörigkeit gelten soll.

Dies ist bei der Testamentsgestaltung zwingend zu beachten, falls sich der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland befindet oder dorthin verlegt werden soll. Denn die erbrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder werden durch die Verordnung nicht vereinheitlicht und es bestehen erhebliche Unterschiede. So kennt beispielsweise das rumänische Recht keine gemeinschaftlichen Testamente von Ehegatten. Sie wären dort nichtig und würden folglich nicht angewandt.

Sollten Sie Handlungsbedarf sehen, sprechen Sie uns bitte an. Gerne können wir gemein-



sam mit einem Rechtsanwalt oder Notar eine optimale Lösung für Sie ausarbeiten, die Ihre persönliche Situation sowie steuerliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

(Stephan Berse)

# Prüfung – Künstlersozialabgabe

**Am 3.7.2014 hat der Bundestag ein Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes verabschiedet. In Zukunft werden die Prüfungen bei den Arbeitgebern ausgeweitet, es gibt aber auch eine geringfügige Entlastung für „Bagatellfälle“.**

Im Frühjahr hatten wir bereits ausführlich über die Künstlersozialabgabe berichtet (vgl. SP&P-Quartal Frühjahr 2014). In den letzten Jahren wurde die Künstlersozialabgabe bis auf aktuell 5,2 % angehoben. Zukünftig sollen verstärkte Prüfungen dafür sorgen, dass der Beitragssatz auf längere Sicht stabil bleibt.

Es wurde unter anderem festgelegt, dass Unternehmen ab 20 Beschäftigten mindestens alle vier Jahre von der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden sollen. Unternehmen mit weniger Arbeitnehmern werden sporadisch geprüft.

Mit dem Gesetz wurde auch eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Wenn die Summe aller Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen 450 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet, liegt keine Abgabepflicht vor (aktuelle Beitragsersparnis: 23,40 Euro!).

(Karin Dortenthon)



++ Der Nahrungsmehrbedarf eines Gewichthebers kann steuerlich nicht berücksichtigt werden (BFH 09.04.2014)++

++Aufwendungen für Thermalbäder sind keine außergewöhnlichen Belastungen (FG Nürnberg 30.04.2014)++

++Die Kündigung eines Mitarbeiters aufgrund privater Internetnutzung ist auch nach 21 Dienstjahren ohne Abmahnung zulässig (LAG Schleswig Holstein 06.05.2014)++

++Schweigegeld kann nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (FG Rheinland-Pfalz 11.06.2014)++

++Reparaturkosten aufgrund einer Falschbetankung auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte sind nicht als Werbungskosten abziehbar (BFH 25.06.2014)++

++Tantra-Massage ist vergnügungssteuerpflichtig (VGH Baden-Württemberg 03.07.2014)++

++Aufwendungen für Herrenabende sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig (FG Düsseldorf 17.07.2014)++

++Aus einem Urteil zum Baden-Württembergischen Nachbarrecht: Bambus kann als Hecke anzusehen sein, auch wenn er botanisch den Gräsern zuzurechnen ist. Ein Metallgitterzaun ist dagegen kein Drahtzaun! (OLG Karlsruhe 25.07.2014)++

++Hausrufnotdienste dürfen ihre Fahrzeuge nicht mit Blaulicht ausstatten (VGH Baden-Württemberg 06.08.2014)++

**Während den Bauarbeiten in der Karlstraße ist die Zufahrt zu SP&P erschwert. Eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de).**





## SP&P Intern



Im Juli haben wir mit Jacqueline Selbmann ihr 20-jähriges Jubiläum bei SP&P gefeiert.



Nachgelegt haben wir im September mit dem 10-jährigen Jubiläum von Stefan Anspach.



Nach 3 Jahren gratulieren wir Ramona Schmid (li) zur erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung.

Unserer neuen Auszubildenden Yesim Barievski (re) wünschen wir einen guten Start.



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Berse**, Steuerberater

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Blüher**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Bohn**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin  
**Natalie Gauggel**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler  
**Manuel Steller**,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 59 erscheint im Winter 2014.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)